



LAND

OBERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2017

Oö. Pflegevertretung

INHALTSVERZEICHNIS

Organisation	3
Aufgaben/Öffentlichkeitsarbeit	4
Geschäftsanfall	5
Behandlung der Beschwerden	6
Kurzdarstellung der Beschwerden	7-8
Anregung der Pflegevertretung/Schlussatz	9

BEI ALLEN PERSONENBEZOGENEN BEZEICHNUNGEN GILT DIE GEWÄHLTE FORM FÜR BEIDE GESCHLECHTER.

Mit dem Oö. Pflegevertretungsgesetz 2005 (LGBl. Nr. 88/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 60/2010) wurden die gesetzlichen Grundlagen über Errichtung, Organisation und Aufgaben der Oö. Pflegevertretung geschaffen.

Organisation der Oö. Pflegevertretung:

Die Oö. Pflegevertretung besteht aus

1. den Mitgliedern der Oö. Patientenvertretung:
 - einer/m Patientenvertreter/in als Vorsitzende/n
- bis 31.10.2017: Mag. Christine Lipa-Reichetseder
anschließend die stellvertretende Vorsitzende Dr. Birgit Mraczansky-Knödlstorfer
 - einem/r Arzt/Ärztin aufgrund eines Besetzungsvorschlages der Ärztekammer für Oberösterreich – Univ. Prof. Dr. Kurt Lenz und
 - einer rechtskundigen Person – Hofrat Dr. Bernd Brand
rechtskundiges Ersatzmitglied – Mag. Gerhard Hasibeder
2. einem Mitglied des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit einer geriatrischen Weiterbildung – PDL DGKS Margot Grünwald (als Akademische Pädagogin für Gesundheits- und Krankenpflege hauptberuflich tätig) und
3. einer/m Behindertenpädagogen/in – Michael Breiteneder (hauptberuflich als Heimleiter tätig)

Die Mitglieder der Oö. Pflegevertretung sowie deren Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen und sind in Ausübung ihrer Tätigkeit in der Oö. Pflegevertretung weisungsfrei.

Diese – verfassungsgesetzlich ausdrücklich garantierte – **Weisungsfreiheit** der Einrichtung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit, da sie es ermöglicht, die Interessen der Heimbewohner/innen und Menschen mit Beeinträchtigung ohne Einfluss von außen vertreten zu können.

Zur **Erfüllung ihrer Aufgaben** bedient sich die Oö. Pflegevertretung der **Geschäftsstelle der Oö. Patientenvertretung**.

Aufgaben:

Die Bewohner/innen von Heimen gemäß § 63 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und Menschen mit Beeinträchtigungen in Einrichtungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz bzw. diesen nahestehenden Personen, können sich bei Streitfällen im Zusammenhang mit einer mangelhaften Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung und Hilfe an die Oö. Pflegevertretung wenden.

Unsere Aufgabe liegt in der Unterstützung der Bewohner/innen, insbesondere

1. in der Entgegennahme der Beschwerden,
2. in der Klärung des maßgeblichen Sachverhalts,
3. in der Abgabe von Empfehlungen und
4. in der außergerichtlichen Herbeiführung eines Interessenausgleiches mit der betroffenen Einrichtung.

Eine **routinemäßige Überprüfung** in den Alten- und Pflegeheimen ist aufgrund der gesetzlichen Regelung der Oö. Pflegevertretung nicht vorgesehen, diese Aufgabe wird von der **Aufsichtsbehörde** wahrgenommen.

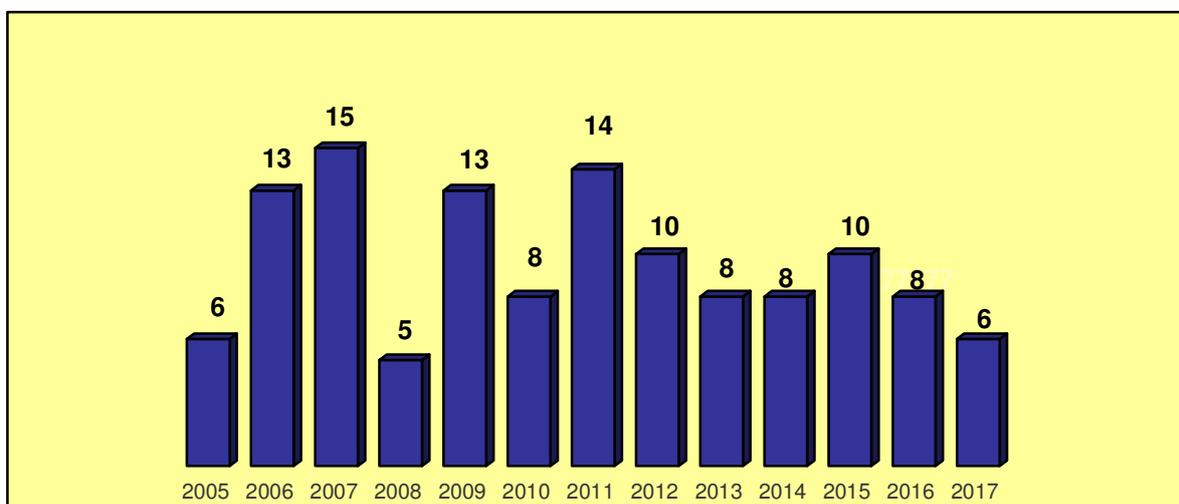
Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Pflegevertretungsgesetz 2005 ist die Oö. Patienten- und Pflegevertretung verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch 2 mal pro Jahr, Sprechtage in den Bezirken abzuhalten.

Öffentlichkeitsarbeit:

Auf die Homepage der Oö. Pflegevertretung (land-oberoesterreich.gv.at - Themen - Gesundheit - Oö. Patienten- und Pflegevertretung - Oö. Pflegevertretung) erfolgten im Berichtsjahr 379 Zugriffe.

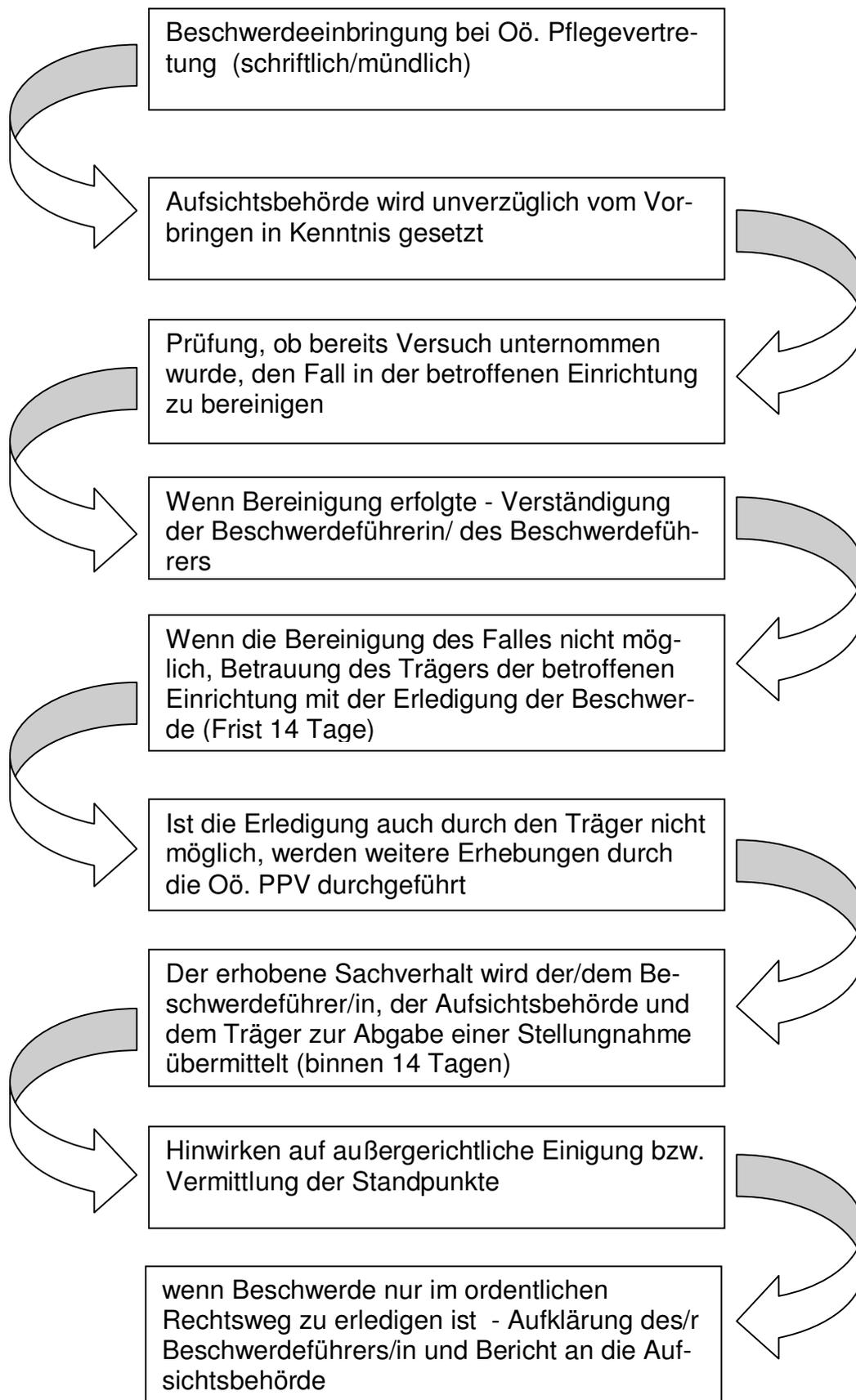
Geschäftsfall:

Im Jahr 2017 wurden 6 Beschwerdefälle an die Oö. Pflegevertretung herangetragen.



Anfall der Beschwerden 2005-2017

Behandlung der Beschwerden:



Entsprechend den Bestimmungen des Oö. Pflegevertretungsgesetzes 2005 wurde die zuständige Aufsichtsbehörde von allen Beschwerden unverzüglich in Kenntnis gesetzt und der jeweilige Träger der betroffenen Einrichtung wurde aufgefordert, binnen zwei Wochen die Beschwerde zu erledigen.

Beschwerden, die im Jahr 2017 eingebracht worden sind:

Die Tochter einer Bewohnerin beschwerte sich darüber, dass ihre Mutter vom Heim entlassen worden ist, obwohl es niemanden gibt, der sich um diese kümmern könnte und obwohl sie nicht zurechnungsfähig sei. Circa eine Woche später meldete sich die Beschwerdeführerin neuerlich bei der Oö. Pflegevertretung und teilte mit, dass der Sache nicht weiter nachgegangen werden soll, da sich alles erledigt habe.

Die Tochter eines Bewohners brachte vor, dass ihrem Wunsch, CBD-Hanföl bei ihrem Vater anzuwenden, seitens des Pflegeheims nicht entsprochen wurde. Die Heimleitung hat die Beschwerdeführerin daraufhin zu einem Gespräch eingeladen, zu welchem sie ohne Angabe von Gründen nicht erschienen ist. In Absprache mit dem Facharzt für Psychiatrie konnte erreicht werden, dass CBD-Hanföl-Anwendungen beim Vater entsprochen wird. Da dieses Öl nicht unter die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes fällt und rezeptfrei erhältlich ist, spricht nichts gegen die Anwendung.

Die Tochter einer Bewohnerin eines Alten- und Pflegeheims war der Meinung, dass auf die gesundheitlichen Probleme der Mutter nicht ausreichend eingegangen wurde. Aufgrund der eingebrachten Beschwerde wurde ein Termin für ein gemeinsames Gespräch mit der Beschwerdeführerin, deren Mutter, dem Hausarzt, der Sachwalterin der Mutter, dem Heimleiter, der Pflegedienstleitung und dem Wohnbereichsleiter vereinbart. Die Beschwerdeführerin ist zu dem vereinbarten Termin nicht erschienen, da sie verreist war. Die Beschwerde wurde auch an die Heimaufsicht weiter geleitet, die die Mutter im Heim besuchte und auch in die Dokumentationen Einsicht nahm. Es konnten keine Mängel bei der Unterbringung der Heimbewohnerin festgestellt werden. Von der Aufsichtsbehörde wurde auch die Sachwalterin der Mutter befragt, die mitteilte, dass aus ihrer Sicht keine Mängel vorliegen. Dieses Ergebnis wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt.

Die Tochter einer Bewohnerin berichtete telefonisch über einen Vorfall in einem Seniorenzentrum und ersuchte um Unterstützung, da ihre Mutter von einer Pflegeperson geohrfeigt worden sei. Von der Bereichsleitung wurde die Beschwerdeführerin dahingehend informiert, dass die Mutter zuerst aggressiv gewesen wäre und durch die Pflegerin nur eine Abwehrreaktion erfolgte sei. Die Heimaufsicht wurde in Kenntnis gesetzt.

Seitens der Heimaufsicht wurde mitgeteilt, dass es ein positives Gespräch im Heim vor Ort gegeben hat und sich die Beschwerdeführerin wieder melden sollte, falls es erneut zu Problemen kommen sollte.

Die Tochter einer Heimbewohnerin beschwerte sich über die Personalsituation im Heim in dem ihre Mutter lebt. Durch das fehlende Personal werden die Pflegebehandlungen nur eingeschränkt durchgeführt. Der Rechtsträger des Heimes, gegen das sich die Beschwerde richtete, teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für die Betreuung der betroffenen Wohngruppe 15 % mehr Personaleinheiten eingesetzt werden als vorgesehen.

Die Heimaufsicht überprüfte die Personalsituation und die Betreuung der Bewohnerin und stellte fest, dass der Pflegebericht auf eine gute Versorgung der Mutter hinweist. Aus dem Dienstpostenplan geht hervor, dass ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und sogar ein Überhang von 2 Personaleinheiten gegeben ist. Personalengpässe auf Grund von Krankenständen sind nie ganz ausgeschlossen. Der Beschwerdeführerin wurde das Ergebnis mitgeteilt und der Fall konnte somit positiv erledigt werden.

Die Angehörigen einer Bewohnerin beschwerten sich darüber, dass ihre Mutter von ihrer Zimmernachbarin geschlagen und bedroht wird. Sie waren der Meinung, dass der Heimleiter nicht auf die Beschwerde der Angehörigen eingehe.

Die Erhebungen der Pflegevertretung zeigten, dass der Heimleitung die schwierige Betreuungssituation mit der aggressiven Zimmernachbarin bewusst war und sich bereits um einen Pflegeplatz der aggressiven, gewaltbereiten und dementen Mitbewohnerin bemüht hatte. Leider konnte bis dahin noch kein Platz in einer Demenzwohngruppe erwirkt werden. Auch die Heimaufsicht des Landes OÖ wurde eingeschaltet. Es konnte daraufhin zunächst eine vorübergehende Lösung und letztendlich ein geeigneter Dauerplatz für die demente Heimbewohnerin in einer passenden Einrichtung gefunden werden.

WIR MÖCHTEN UNS SEHR HERZLICH BEI ALLEN PERSONEN UND INSTITUTIONEN BEDANKEN, DIE MIT UNS KOOPERIEREN UND UNSERE ARBEIT UNTERSTÜTZEN UND ES UNS SOMIT ERMÖGLICHEN, ERFOLGREICH SOWOHL FÜR DIE PATIENT/INNEN ALS AUCH HEIMBEWOHNER/INNEN TÄTIG SEIN ZU KÖNNEN.

Das Team der Oö. Patienten- und Pflegevertretung

Oö. Patienten- und Pflegevertretung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon: 0732/7720-14215
Fax: 0732/7720-214355
E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at
<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>